



Haus- und Badeordnung für das Badeseegelände mit Freibad

Inhalt

1. Allgemeines.....	1
2. Öffnungszeiten.....	2
3. Zutritt.....	2
4. Haftung.....	3
5. Benutzung.....	4
6. Badesee, Nichtschwimmer- und Planschbecken.....	6
7. Ausnahmen.....	6
8. Inkrafttreten.....	6

1. Allgemeines

- a) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Badeseegeländes mit Freibad einschließlich des Einganges und der Außenanlagen. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
- b) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
Bei Schul-, Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Lehrer, Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Haus- und Badeordnung verantwortlich.
- c) Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichts- bzw. Kassenpersonal oder die Betriebsleitung entgegen. Es wird, wenn möglich, sofort Abhilfe geschaffen. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können an die Hauptverwaltung der Gemeinde Heddesheim gerichtet werden.
- d) Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für Abfälle stehen Behälter bereit. Für eine schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- e) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

Nicht gestattet ist:

- die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonwiedergabe- oder Fernsehgeräten, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt;
 - das Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser;
 - das Mitbringen von Tieren;
 - das Mitbringen von Behältern aus Glas oder Porzellan;
 - das Springen auf den Beckenumgang sowie das Turnen an den Einsteigleitern und Haltestangen;
 - das Rauchen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich sowie das Hinterlassen von Zigarettenresten auf den Liegewiesen;
 - das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung; für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung und der Hauptverwaltung der Gemeinde Heddesheim;
 - das Verteilen von Reklame- und Druckschriften, ebenso das Feilbieten und der Verkauf von Waren ohne Zustimmung der Hauptverwaltung der Gemeinde Heddesheim;
 - die erwerbsmäßige Erteilung von Schwimmunterricht durch private Schwimmlehrer/innen.
- f) Das Personal und ggf. weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Badegästen das Hausrecht aus.

Badegäste, die

- trotz Ermahnungen gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen oder
- die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden oder
- andere Badegäste belästigen,

können vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. Der Zutritt zum Bad kann zeitweise oder dauerhaft durch die Hauptverwaltung der Gemeinde Heddesheim untersagt werden. Widersetzungen können Strafanzeige nach sich ziehen. Im Falle einer Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

- g) Bei Gewittergefahr wird im Badeseegelände durch Lautsprecher zum Verlassen des Wassers aufgerufen. Dieser Aufforderung ist unverzüglich Folge zu leisten.
- h) Fundsachen sind an das Aufsichts- oder Kassenpersonal abzugeben. Über sie wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

2. Öffnungszeiten

- a) Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden an den Eingängen zum Bad sowie öffentlich bekannt gegeben. Die Öffnungszeiten beginnen frühestens um 08.00 Uhr, und enden spätestens mit dem täglichen Betriebsschluss (in der Regel 20.00 Uhr). Die Öffnungszeiten können witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden. Im Übrigen gilt Ziff. 5 a).
- b) Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z. B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, zeitweise einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht. Die vorübergehende Schließung aus technischen Gründen bleibt vorbehalten.

3. Zutritt

- a) Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedermann frei.
Der Zutritt ist nicht gestattet
 - Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - Personen, die Tiere mit sich führen,
 - Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
 - Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.

Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, sowie Kindern unter 7 Jahren ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

- b) Gegen Zahlung der festgesetzten Benutzungsgebühr erhält der Badegast eine Eintrittskarte. Diese ist nicht übertragbar, jeder Badegast muss im Besitz einer Eintrittskarte für die entsprechende Leistung sein. Die Benutzungsgebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn wegen Betriebsschluss die volle

Benutzungszeit nicht mehr ausgenutzt werden kann. Die Einzelkarte gilt nur am Tage der Ausgabe jeweils zum einmaligen Betreten des Bades.

Die jeweils gültige Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freischwimmbad mit Badesee ist Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung.

- c) Die erworbene Eintrittskarte ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren und dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten nicht zurückgezahlt. Missbräuchlich genutzte Karten werden ohne Entschädigung eingezogen.
- d) Der Zugang zum Bad ist nur durch die vorgesehenen Eingänge gestattet, abgesperrte Bereiche dürfen nicht betreten werden. Ebenso ist das Betreten der Kassenräume, der Geräteräume, der Aufenthaltsräume des Personals und sämtlicher Räume, in denen technische Einrichtungen oder Badeanlagen untergebracht sind, allen Badegästen untersagt.
- e) Die Zulassung von Schwimmvereinen, -abteilungen, Schulklassen oder sonstigen Gruppen wird von der Hauptverwaltung der Gemeinde Heddesheim auf Antrag besonders geregelt.

4. Haftung

- a) Die Gemeinde Heddesheim als Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Gemeinde Heddesheim als Betreiber, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet.
Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen im Eintrittsgeld beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Satz 2 gilt auch für die auf den vorgesehenen Stellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge und Fahrräder.
- b) Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badepersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.
- c) Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einem im Bad zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach (siehe Ziff. 5c) + 5d))

begründet keinerlei Pflichten der Gemeinde Heddesheim in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Badegastes, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

- d) Bei Verlust von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln oder Leih Sachen wird gemäß Ziff. 5 d) ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Dem Badegast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.
- e) Bei Unfällen ist sofort ein Schwimmmeister aufzusuchen oder zu benachrichtigen. Soweit möglich, sollen Unfallverursacher oder Zeugen sowie Personen zur Feststellung etwaiger Zeugen namhaft gemacht werden. Zur Hilfestellung ist jeder Badegast im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.

5. Benutzung

- a) Die Badezeit beginnt mit dem Betreten des Bades, frühestens um 08.00 Uhr, und endet spätestens mit dem täglichen Betriebsschluss, in der Regel um 20.00 Uhr. Eintrittskarten werden bis 19.00 Uhr ausgegeben. Der Betriebsschluss wird über Lautsprecher angekündigt. Danach ist das Bad innerhalb einer halben Stunde zu verlassen.
- b) Nichtschwimmer dürfen nur die für sie bestimmten Bereiche des Bades (Nichtschwimmerbecken) benutzen.
- c) Zum Aus- und Ankleiden stehen den Badegästen als Umkleieräume Einzelkabinen zur Verfügung. Es besteht die Möglichkeit, jährlich zu Saisonbeginn für die Dauer der Saison einen Garderobenschrank zu mieten. Die Miete wird durch die jeweils gültige Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freischwimmbad mit Badensee der Gemeinde Heddesheim festgesetzt. Die Schlüssel zu den Garderobenschränken werden zu Beginn der Saison durch das Kassenpersonal ausgegeben. Über die Vermietung der Schränke wird eine Liste angelegt.
- d) Kleider und andere Wertsachen werden in den Garderobenschränken oder Wertfächern auf eigene Gefahr aufbewahrt. Für das Verschließen sowie die Aufbewahrung der dazugehörigen Schlüssel ist der Badegast selbst verantwortlich. Hat der Badegast seinen Schlüssel verloren, so kann das Aufsichtspersonal den entsprechenden Garderobenschrank bzw. das entsprechende Wertfach öffnen. Vor der Aushändigung der Kleider und/oder der Wertsachen ist durch den Badegast das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Hierbei muss der Badegast beispielsweise die Kleidung und den Tascheninhalt genau beschreiben können. Für verlorene Schlüssel ist vor Aushändigung der Kleidung ein Pauschalbetrag zu entrichten. Der Badegast erhält den bezahlten Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.

- e) Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, können vom Aufsichtspersonal geöffnet und deren Inhalt in Verwahrung genommen werden. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.
- f) Vor der Benutzung des Badesees und der Schwimmbecken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Hierfür sind im Gelände und an den Durchschreitebecken mehrere Duschen vorhanden. Im Badesee, in den Becken und den Durchschreitebecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten und anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Es sind wasserunlösliche Sonnenschutzmittel zu verwenden.
- g) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- h) Der Aufenthalt im Badeseegelände ist nur in Badekleidung gestattet. Die Entscheidung, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft das Aufsichtspersonal.
- i) Die von der Gemeinde Heddesheim angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.
- j) Die Benutzung von Sprunganlagen ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - der Sprungbereich frei ist und
 - nur eine Person die Sprunganlage betritt.
 Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.
- k) Rutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Landebereich muss sofort verlassen werden.
- l) Seitliches Einspringen in die Schwimmbecken sowie das Untertauchen, Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
- m) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- n) Sportliche Aktivitäten und (Ball-)spiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden, sofern andere Badegäste dadurch nicht belästigt werden.
- o) Das Reservieren von Stühlen und Liegen ist nicht gestattet.
- p) Speisen und Getränke dürfen zum eigenen Verzehr mitgebracht, jedoch nicht im Umkleide-, Sanitär- oder Badebereich verzehrt werden.

6. Badesee, Nichtschwimmer- und Planschbecken

- a) Als Freibad wird nur der mit Bojen und Seilen auf der Seefläche abgegrenzte und gekennzeichnete Teil des Badesees zur Benutzung freigegeben. Der Badesee darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Für die übrigen Badegäste steht das Nichtschwimmerbecken, für kleine Kinder das Planschbecken zur Verfügung.
- b) Die Benutzung von Schlauchbooten und Luftmatratzen ist nur im Schwimmbereich des Badesees erlaubt. Das Überfahren der den Badebereich abgrenzenden Bojenkette ist nicht erlaubt. Die Benutzung von Motorbooten oder Booten mit Hilfsmotoren ist strengstens untersagt.
- c) Das Betreten der Biotopbereiche des Badesees sowie das Füttern von Wasservögeln sind untersagt.

7. Ausnahmen

Diese Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

8. Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 1. Dezember 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Badeordnung für das Badeseegelände mit Freibad vom 22. Januar 1998 außer Kraft.

Heddesheim, 26. November 2015

Kessler
Bürgermeister